

(Abg. Spitz.)

(A) lich, auch habe ich bei dem Überblick über die betreffenden Verhandlungen den Eindruck gewonnen, daß man sich bei ihnen auf einem ziemlich hohen Niveau bewegt hat, und daß die Winke, die für die Praxis eine große Beachtlichkeit beanspruchen können, dort sehr zahlreich gewesen sind.

Wenn es auch nach dem bisherigen Verlauf unserer Debatte und nach den angemeldeten Rednern durchaus den Anschein gewinnt, als ob wir auch in diesem Landtage mit der Beratung des Justizetats nicht erst in 4, sondern bereits am heutigen Tage fertig werden, so möchte ich trotzdem nicht behaupten, daß wir in der Behandlung dieses Stats und in bezug auf unsere Pflichterfüllung diesem Stat gegenüber im Vergleich mit den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses zurückständen, denn man muß doch dabei veranschlagen, daß man in Preußen mit einem territorial weitaus größeren Lande zu tun hat und, was ganz besonders hier ins Gewicht fällt, daß das preussische Abgeordnetenhaus wohl nahezu viermal mehr Mitglieder zählt, als es bei der sächsischen parlamentarischen Körperschaft der Fall ist. Letzten Endes scheint mir auch für die Kürze unserer Beratungen bisher immer der Umstand nicht unmaßgeblich gewesen zu sein — und selbst aus den Reden von der äußersten Linken leuchtet das bis zu einem gewissen Grade hervor, —

(B) ich sage, es scheint mir dafür nicht unmaßgeblich gewesen zu sein, daß in der Tat unsere vaterländische Rechtspflege sich auf einem hohen Stande der Ausbildung befindet, und daß vor allen Dingen unseren Richtern das Zeugnis nicht zu versagen ist, daß sie mit größter Gewissenhaftigkeit und mit einem ausgebreiteten tüchtigen Wissen jederzeit ihres Amtes gewaltet haben. In der letzteren Beziehung haben allerdings die Vertreter der äußersten Linken gegen die Verhältnisse keine Bedenken geäußert. Wenn sie solche Bedenken vorgebracht haben — und leider nicht zu wenige —, so geschah es aber mehr mit Rücksicht darauf, daß nach ihrer Meinung unser Richterstand nach der gesamten Entwicklungsnahme der sozialen Verhältnisse doch nicht in der Weise vor- und ausgebildet sei, wie es der Sache und einer gerechten Rechtsprechung entspreche.

Hierauf einzugehen, soll nun auch mir Aufgabe sein, und zwar um so mehr, als der Herr Vorredner in sehr eingehender Weise, an der Hand von einzelnen Fällen, nachzuweisen versucht hat, nicht daß unsere Richter bewußterweise Rechtsbeugungen vornehmen, wohl aber, daß sie nach Lage ihrer gesamten Ausbildung in verschiedener Beziehung den Anforderungen nicht genügen und nicht genügen können, die die gesamte soziale Entwicklung unserer Zeit an die Rechtsprechung stellt.

In dieser Beziehung ist es nicht uninteressant, einen Vergleich zwischen der Ausbildung unserer vaterländischen Juristen und derjenigen z. B. der Juristen in Amerika und England zu veranstalten. Es ist ja eine bekannte Tatsache, meine Herren, daß in Amerika und England das Recht sich nicht auf das alte römische Recht gründet, auch überhaupt weniger ein kodifiziertes Recht ist, sondern in der Hauptsache Gewohnheits- und praktisches Recht ist. Von diesem Standpunkte aus könnte man ja in der Tat gewisse Gründe für die Bedenken herleiten, die von der äußersten Linken in bezug auf die Ausbildung unseres Richterstandes vorgebracht worden sind. Ich werde es nun durchaus vermeiden, auf eine Wertung dieser verschiedenen Vorbereitungen des Richterstandes in Deutschland gegenüber England und Amerika einzugehen; aber das eine kann und muß ich doch sagen, daß, wenn wir in Deutschland auf rechtlichem Gebiete — ich will es ganz gern zugeben — etwas mehr Theorie treiben und die Praxis demgegenüber zurückstellen, doch in dieser Modalität insofern unleugbar ein Vorzug vor jener Rechtsprechung zu finden ist, als unser kodifiziertes und wohlausgearbeitetes, durchweg systematisch aufgebautes und durchgebildetes Recht überall dem Richter die prägnantesten Fingerzeige und Weisungen für seine Rechtsprechung an die Hand gibt, und daß infolgedessen bei uns der Verdacht, der Richter könne eigenmächtig und willkürlich Recht sprechen, in viel höherem Maße ausgeschlossen erscheint als beispielsweise in den von mir genannten Ländern England und Amerika. Auf dieses Moment können wir gerade im vorliegenden Falle um so mehr Gewicht legen, als ja von seiten der äußersten Linken von jeher der Verdacht ausgesprochen worden ist, daß unsere Richter bei der Rechtsprechung sich nicht von den Gesichtspunkten leiten ließen, die die Gesamtheit der Verhältnisse ihnen nahe legten. Aber dieses Moment ist es ja nun nicht allein; sondern von seiten der äußersten Linken begründet man die Unzulänglichkeit unserer Richter und ihrer Rechtsprüche damit, daß der Richter sich überhaupt noch nicht in die wirklichen Verhältnisse eingelebt habe — wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe —, die speziell bei Prozessen, die soziale Verhältnisse betreffen, die maßgebenden sind. Darin ist ja dem Herrn Vorredner und seinen Gesinnungsgenossen recht zu geben, daß die Mehrzahl unserer fungierenden Richter aus den mittleren und höheren Ständen hervorgegangen sind, und daß infolgedessen allerdings eine so eingehende Kenntnis der Verhältnisse in den ärmeren Schichten unseres Volkes von diesen Richtern nicht erwartet werden kann und ihnen unmittelbar beiwohnt, wie es bei Richtern der Fall sein würde, die den ärmeren

(D)